



Unterlage zu den Tagesordnungspunkten 5, 6 und 7

Synopse der Satzung der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG

Gegenüberstellung der entsprechenden Regelungen der derzeit gültigen Fassung der Satzung und der Fassung unter Berücksichtigung der Beschlussvorschläge zu §§ 13, 14 der Satzung (Tagesordnungspunkt 5), zu § 9 Absatz 2 der Satzung (Tagesordnungspunkt 6) und zu § 12 der Satzung (Tagesordnungspunkt 7), die der ordentlichen Hauptversammlung am 28. April 2023 unterbreitet werden.

Um unseren Aktionären eine Übersicht über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen zu erleichtern, werden im Folgenden die vorgeschlagenen Änderungen den entsprechenden Regelungen der derzeit gültigen Fassung gegenübergestellt.

zu Tagesordnungspunkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat werden der ordentlichen Hauptversammlung am 28. April 2023 unter Tagesordnungspunkt 5, „Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft hinsichtlich einer Ermächtigung für virtuelle Hauptversammlungen und damit im Zusammenhang stehende Anpassungen, auch redaktioneller Art“, einen Beschlussvorschlag zur Änderung der §§ 13, 14 der Satzung der Gesellschaft unterbereiten.

geltende Fassung	Beschlussvorschlag
§ 13 Ort, Einberufung, Teilnahme	§ 13 Ort, Einberufung, Teilnahme
(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt im Umkreis von bis zu 200 km statt.	(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt im Umkreis von bis zu 200 km statt. Im Fall einer virtuellen Hauptversammlung (Absatz 7) findet Satz 1 keine Anwendung.
(2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dem die Teilnahme gemäß Absatz 3 anzumelden ist.	(2) <i>Absatz bleibt unverändert.</i>
(3) Teilnahme- und in der Hauptversammlung stimmberechtigt sind nur diejenigen Aktionäre, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder auf einem im Rahmen der Einberufung der Hauptversammlung zusätzlich zugelassenen Wege angemeldet haben. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.	(3) <i>Absatz bleibt unverändert.</i>
(4) Die Aktionäre müssen zum Anmeldeschluss im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sein. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Zeitpunkt nicht mehr als sieben Tage vor der Hauptversammlung festzulegen, bis zu dem Eintragungsgesuche vorliegen müssen, wenn sie für die Hauptversammlung berücksichtigt werden sollen. Dieser Zeitpunkt ist im Rahmen der Einladung zur Hauptversammlung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.	(4) <i>Absatz bleibt unverändert.</i>
(5) Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Samstag oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.	(5) <i>Absatz bleibt unverändert.</i>

geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<p>(6) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.</p>	<p>(6) Absatz bleibt unverändert.</p>
	<p>(7) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Virtuelle Hauptversammlungen nach diesem Absatz können nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem 28. April 2023 abgehalten werden.</p>
	<p>(8) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.</p>
<p>(7) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Gesellschaft hat zumindest einen Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre zu benennen (Stimmrechtsvertreter). Neben der schriftlichen Form ist die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft auch per Telefax sowie per E-Mail oder unter Verwendung eines anderen vergleichbaren, gebräuchlichen Kommunikationsmittels zuzulassen. Dies ist im Rahmen der Einberufung der Hauptversammlung bekanntzumachen.</p>	<p>(9) Absatz bleibt inhaltlich unverändert; lediglich die Nummerierung ändert sich von Absatz 7 auf Absatz 9.</p>
<p>(8) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.</p>	<p>(10) Absatz bleibt inhaltlich unverändert; lediglich die Nummerierung ändert sich von Absatz 8 auf Absatz 10.</p>

geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(9) Der Versammlungsleiter kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen, wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist.	(11) Absatz bleibt inhaltlich unverändert; lediglich die Nummerierung ändert sich von Absatz 9 auf Absatz 11.
(10) Innerhalb der Frist des § 175 Absatz 1 Satz 2 AktG findet die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt, die über die Verwendung eines Bilanzgewinns sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt und die Wahlen zum Aufsichtsrat vornimmt.	(12) Absatz bleibt inhaltlich unverändert; lediglich die Nummerierung ändert sich von Absatz 10 auf Absatz 12.
(11) Die Hauptversammlung hat den Jahresabschluss festzustellen, wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.	(13) Absatz bleibt inhaltlich unverändert; lediglich die Nummerierung ändert sich von Absatz 11 auf Absatz 13.
(12) Hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss nicht gebilligt, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung.	(14) Absatz bleibt inhaltlich unverändert; lediglich die Nummerierung ändert sich von Absatz 12 auf Absatz 14.

geltende Fassung	Beschlussvorschlag
§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung	§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung und Leitungsbefugnisse
<p>(1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist er nicht erschienen oder nicht bereit, den Vorsitz in der Hauptversammlung zu übernehmen, leitet ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats die Hauptversammlung, in Ermangelung einer solchen Bestimmung der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Übernimmt keiner von diesen die Leitung der Hauptversammlung, leitet diese ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Hauptversammlung durch diese wählen.</p>	<p>(1) Absatz bleibt unverändert.</p>
<p>(2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art, Form und Reihenfolge und die weiteren Einzelheiten der Abstimmungen; er ist insbesondere auch befugt, eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu bestimmen. Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken, er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.</p>	<p>(2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.</p>
	<p>(3) Der Versammlungsleiter kann im Falle einer virtuellen Hauptversammlung (§ 13 Absatz 7 dieser Satzung) unbeschadet seiner Rechte aus Gesetz und dieser Satzung, insbesondere den vorstehenden Absätzen, auch festlegen, dass das Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 Aktiengesetz, das Nachfragerecht nach § 131 Absatz 1d Aktiengesetz sowie das Fragerecht nach § 131 Absatz 1e Aktiengesetz in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden dürfen.</p>
	<p>(4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art, Form und Reihenfolge und die weiteren Einzelheiten der Abstimmungen.</p>

zu Tagesordnungspunkt 6

Vorstand und Aufsichtsrat werden der ordentlichen Hauptversammlung am 28. April 2023 unter Tagesordnungspunkt 6, „Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft hinsichtlich der Beschlussfassung des Aufsichtsrats“, einen Beschlussvorschlag zur Änderung von § 9 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft unterbereiten.

geltende Fassung	Beschlussvorschlag
§ 9 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfassung	§ 9 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfassung
Absatz 2 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse jedoch auch schriftlich, fernmündlich, durch Telefax, per E-Mail oder unter Verwendung eines anderen vergleichbaren, gebräuchlichen Kommunikationsmittels fassen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten Frist dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.	Absatz 2 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

zu Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat werden der ordentlichen Hauptversammlung am 28. April 2023 unter Tagesordnungspunkt 7, „Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft hinsichtlich der Vergütung des Aufsichtsrats“, einen Beschlussvorschlag zur Änderung von § 12 der Satzung der Gesellschaft unterbereiten.

geltende Fassung	Beschlussvorschlag
§ 12 Vergütung	§ 12 Vergütung
(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen, zu denen auch die von ihm zu entrichtende Umsatzsteuer gehört, jährlich eine feste Vergütung von 40.000 EUR.	(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen, zu denen auch die von ihm zu entrichtende Umsatzsteuer gehört, jährlich eine feste Vergütung von 30.000 EUR. Abweichend von Satz 1 erhalten der Vorsitzende des Aufsichtsrats 60.000 EUR und die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils 45.000 EUR.
(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten das Eineinhalbfache des in Absatz 1 festgelegten Betrags.	<i>Absatz entfällt und befindet sich nun in Absatz 1 Satz 2.</i>
(3) Für jede Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats sowie für jede stellvertretende Mitgliedschaft wird zusätzlich eine weitere jährliche Vergütung gewährt; diese beträgt für Mitglieder eines Ausschusses 50 % des in Absatz 1 festgelegten Betrags und für stellvertretende Mitglieder eines Ausschusses 25 % des in Absatz 1 festgelegten Betrags. Dies gilt nicht für den nach § 27 Absatz 3 des Mitbestimmungsgesetzes gebildeten Ausschuss und den Nominierungsausschuss; das heißt für die Mitgliedschaft und die stellvertretende Mitgliedschaft in diesen beiden Ausschüssen wird zusätzlich keine weitere jährliche Vergütung gewährt.	(2) Für jede Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats sowie für den Vorsitz in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird zusätzlich eine weitere jährliche Vergütung gewährt; diese beträgt für Mitglieder eines Ausschusses 15.000 EUR und für den Vorsitzenden des Ausschusses 30.000 EUR. Dies gilt nicht für den nach § 27 Absatz 3 des Mitbestimmungsgesetzes gebildeten Ausschuss und den Nominierungsausschuss; das heißt, für die Mitgliedschaft und den Vorsitz in diesen beiden Ausschüssen wird zusätzlich keine weitere jährliche Vergütung gewährt.
(4) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während eines gesamten Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat beziehungsweise zum Ausschuss. Dies gilt auch für stellvertretende Mitglieder eines Ausschusses, wenn sie nicht während eines vollen Geschäftsjahres als Stellvertreter gewählt waren.	(3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines gesamten Geschäftsjahres angehört oder jeweils den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats oder den Vorsitz in einem Ausschuss nicht während eines gesamten Geschäftsjahres innegehabt haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat beziehungsweise zum Ausschuss beziehungsweise zur Dauer der Amtsausübung als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender im Aufsichtsrat beziehungsweise als Vorsitzender im Ausschuss.
(5) Die Vergütung nach den Absätzen 1 bis 4 ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Feststellung entscheidet.	(4) Die Vergütung nach den Absätzen 1 bis 3 ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Feststellung entscheidet.

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(6) Die Regelungen in Absatz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4, 5 und 7 gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2014 zu zahlende Vergütung. Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 gilt erstmals ab dem 1. Januar 2019.	(5) Die Regelungen dieses § 12 sind erstmals anzuwenden auf die Vergütung des Aufsichtsrats, dessen Amtszeit mit Ablauf der Hauptversammlung beginnt, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.
(7) Soll dem Aufsichtsrat darüber hinaus eine Vergütung gewährt werden, beschließt darüber die Hauptversammlung.	(6) <i>Absatz bleibt unverändert.</i>